EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0259(CNS)

12.7.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten
(KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin (*): Genowefa Grabowska

(*) Mitberatende Ausschüsse – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005)0649 – C6-0079/2006 – 2005/0259(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0649),

– gestützt auf die Artikel 61 Buchstabe c) und 67 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0079/2006),

– in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Bezugsvermerk 1
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) ***und Artikel 67***	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

Absatz 2,

Begründung

Als der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Rechtsausschuss zur Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung konsultierte, gelangte der Rechtsausschuss zu der Auffassung, dass der Vorschlag im Mitentscheidungsverfahren behandelt werden muss.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 3

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[14],	***entfällt***

[14] ABl. C […] vom […], S. […].

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Bezugsvermerk 1.

Änderungsantrag 3
Bezugsvermerk 4 a (neu)

	nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Bezugsvermerk 1.

Änderungsantrag 4
Erwägung 9

(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden.	(9) Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf sämtliche Unterhaltspflichten erstrecken, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder Beziehungen, die ähnliche Wirkungen entfalten, ***wie etwa Lebenspartnerschaften,*** ergeben. Damit soll die Gleichbehandlung aller Unterhaltsberechtigten sichergestellt werden. ***Solche Pflichten sollten möglichst***

weit angelegt sein, so dass sie insbesondere alle Anordnungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen oder der Zahlung pauschaler Beträge, der Eigentumsübertragung oder des Vermögensausgleichs umfassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse bzw. Möglichkeiten der Parteien festgesetzt werden.

Begründung

Es ist notwendig, einige Leitlinien zu der Bedeutung und dem Umfang des Begriffs „Unterhaltspflichten" aufzustellen. Wichtig ist klarzustellen, dass Lebensgemeinschaften und Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern auch abgedeckt sind.

.

Änderungsantrag 5
Erwägung 10

(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht. ***So darf der Umstand, dass der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, kein Grund mehr sein für den Ausschluss des Gemeinschaftsrechts, und eine Rückverweisung auf innerstaatliches Recht ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen.***	(10) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit weichen geringfügig von den derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ab. Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten bestmöglich zu schützen und eine ordentliche Rechtspflege innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen die betreffenden Vorschriften klarer formuliert werden und sämtliche Fälle erfassen, in denen ein hinreichend enger Bezug zwischen der Situation der Beteiligten und einem Mitgliedstaat besteht.

Begründung

Angesichts der Verhandlungen über das Übereinkommen über die internationale

Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder im Rahmen der Haager Konferenz, dem die Europäische Gemeinschaft am 3. April 2007 beigetreten ist, sollte dieser Satz lieber gestrichen werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 11

(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, das aufgrund seiner schwachen Position besonders schutzwürdig ist.	(11) Die Verfahrensbeteiligten sollen nach wie vor den Gerichtsstand einvernehmlich bestimmen können außer im Falle von Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind, das aufgrund seiner schwachen Position besonders schutzwürdig ist. ***Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Vereinbarung über die Zuständigkeit aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand, und dass bei der Vereinbarung die Lage der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt wird. Jede Vereinbarung über einen Gerichtsstand sollte schriftlich erfolgen.***

Begründung

Es ist wichtig, dass das angerufene Gericht zu der Auffassung gelangt, dass jede Vereinbarung über einen Gerichtsstand aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine Rechtsberatung stattfand, und dass sie hinsichtlich der Lage der Verfahrensbeteiligten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren stattfindet, noch gültig ist.

Änderungsantrag 7
Erwägung 14

(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte ***nach wie vor*** das Recht des Landes ***Vorrang haben***, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ***an zweiter Stelle*** *sollte* jedoch das Recht des angerufenen Gerichts (*lex fori*) ***folgen, weil sich Streitfälle*** in diesem ***speziellen*** Bereich ***auf diese*** Weise ***häufig*** einfacher, schneller und kostengünstiger ***beilegen lassen***.	(14) Wie bei den internationalen Rechtsinstrumenten sollte das Recht des Landes ***maßgeblich sein***, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; jedoch *sollte* das Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) ***angewendet werden können, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Streitigkeiten*** in diesem Bereich ***in***

	gerechter Weise einfacher, schneller und kostengünstiger ***beizulegen, und wenn es keinen Anhaltspunkt für Forum Shopping gibt***.

Begründung

The Regulation's aim of enabling maintenance creditors easily to obtain a decision which will be automatically enforceable in another Member State would be frustrated if a solution were to be adopted which obliged courts to apply foreign law where the dispute could be resolved simpler, faster and more economically by applying the law of the forum. Application of foreign law tends to prolong proceedings and lead to additional costs being incurred in procedures which often involve an element of urgency and in which litigants do not necessarily have deep pockets. Moreover, in some cases application of the law of the creditor's country of habitual residence could give rise to an undesirable result, as in the case where the creditor seeks a maintenance order in the country of which she is a national having sought refuge there after leaving the country in which she had been habitually resident with her husband who is of the same nationality, who is still resident there.

On these grounds, this amendment provides for the discretionary application of the law of the forum, whilst safeguarding against forum shopping.

Änderungsantrag 8
Erwägung 15

(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder ***auf die eine noch die andere vorgenannte Art*** durchsetzen, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das ***Land*** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.	(15) Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder ***nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori)*** durchsetzen ***oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzweckmäßig***, soll zudem die Möglichkeit bestehen, das Recht eines anderen Landes anzuwenden, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das ***Recht des Landes*** der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Verfahrensbeteiligten in Frage.

Begründung

Durch diese Änderung wird die Anwendung eines Rechts zugelassen, das weder das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch das

Recht des angerufenen Gerichts, was auch der Vermeidung des Forum Shoppings dient.

Änderungsantrag 9
Erwägung 16

(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt.	(16) Die Verfahrensbeteiligten sollen unter bestimmten Voraussetzungen das anwendbare Recht frei bestimmen können. Sie sollen somit die Möglichkeit erhalten, sich für die Zwecke eines Verfahrens für das Recht des angerufenen Gerichts zu entscheiden. Außerdem soll das anwendbare Recht im Voraus, d.h. bevor es überhaupt zu einem Rechtsstreit kommt, vertraglich festgelegt werden dürfen. Dies gilt für alle Unterhaltspflichten mit Ausnahme der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder unterstützungsbedürftigen Erwachsenen. Allerdings ist die Wahlfreiheit auf bestimmte Rechtsordnungen beschränkt. ***Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand. Jede Vereinbarung über eine Rechtswahl sollte schriftlich erfolgen.***

Änderungsantrag 10
Erwägung 17

(17) Der Antragsgegner soll gegen die Anwendung des nach dieser Verordnung einschlägigen Rechts in den Fällen geschützt werden, in denen dem familiären Band, das den Erhalt der Unterhaltszahlung rechtfertigt, nicht einvernehmlich eine herausgehobene Stellung zuerkannt wird. Ein solcher Fall könnte vor allem bei Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten, bei Nachkommen im Verhältnis zu ihren Verwandten in aufsteigender Linie sowie nach Auflösung der Ehe gegebenen sein.	***entfällt***

Begründung

Diese Erwägung ist unklar; zudem verstößt sie offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend. Außerdem wird eine solche Erwägung wohl durch die Tatsache unnötig, dass durch den Änderungsantrag der Berichterstatterin zu Artikel 20 der Schutz des „ordre public“ beibehalten wird.

Änderungsantrag 11
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Besondere Kategorien von Daten im Zusammenhang mit der rassischen oder ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, einer Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung oder Gesundheit werden nur verarbeitet, wenn dies für einen bestimmten Fall absolut notwendig und verhältnismäßig ist und wenn spezifische Schutzmechanismen beachtet werden.

Änderungsantrag 12
Erwägung 19

(19) Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse ***der*** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden.	(19) ***Ziel dieser Verordnung ist es, Verfahren einzuführen, die Ergebnisse zeitigen und leicht zugänglich, schnell, effizient, kostengünstig, bedarfsgerecht und gerecht sind.*** Eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Unterhaltsentscheidung muss in jedem anderen Mitgliedstaat schnell und wirksam vollstreckt werden können. Im Interesse ***von*** Unterhaltsberechtigten soll es insbesondere möglich sein, dass die Unterhaltszahlungen direkt von den Löhnen oder Gehältern bzw. Bankkonten der Unterhaltspflichtigen einbehalten werden. ***Neuartige und wirksame Wege der Vollstreckung von Unterhaltstiteln sollten gefördert werden.***

Begründung

Wie der Entwurf des Haager Übereinkommens sollte die Verordnung das Ziel verfolgen, leicht zugängliche, schnelle, effiziente, kostengünstige, bedarfsgerechte und gerechte Verfahren zu fördern.

Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist in vielen Ländern problematisch. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb aktiv werden und neuartige Wege der Vollstreckung prüfen, die äußerst wirksam in Ländern außerhalb der EU beschritten wurden, wie etwa die Einziehung von Führerscheinen.

Änderungsantrag 13
Erwägung 22

(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta.	(22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den unter anderem in der Grundrechtscharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere die uneingeschränkte Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Achtung der Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht entsprechend den Artikeln 7, 8, 24 und 47 der Charta. ***Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Artikel 3 und 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 nicht außer Acht gelassen werden, in denen vorgesehen ist, dass:*** ***- bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,*** ***- jedes Kindes das Recht auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard hat,*** ***- es in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten ist, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen***

	Lebensbedingungen sicherzustellen, und
	- die Staaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses internationaler Übereinkünfte, treffen sollten, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen verantwortlichen Personen sicherzustellen, insbesondere wenn diese Personen in einem anderen Staat leben als das Kind.

Begründung

Die Rechte der Kinder, wie sie in dem entsprechenden VN-Übereinkommen verankert sind, sollten nicht außer Acht gelassen werden.

Änderungsantrag 14
Erwägung 23

(23) ***Gemäß Artikel 2*** *des Beschlusses* 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[1] ***sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses*** erlassen werden.	(23) ***Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß*** *dem Beschluss* 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[1] erlassen werden.
[1] ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23.	[1] ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23***, geändert durch Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).***

Begründung

Die Komitologiebestimmungen wurden so angepasst, dass die Änderung des Komitologiebeschlusses von 1999 berücksichtigt wurde. Siehe auch die Änderungsanträge zu den Artikeln 50 und 51.

Änderungsantrag 15
Erwägung 24

(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer	(24) Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der zu einem früheren Zeitpunkt auf gleichem Gebiet angenommenen Rechtsinstrumente. Im Interesse einer

Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen ***muss*** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind.	Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Rechtsnormen ***sollte*** sie außerdem Vorrang erhalten gegenüber anderen internationalen Rechtsinstrumenten, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander anwendbar sind. ***Sie sollte mit dem Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder vereinbar sein.***

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Verordnung mit den künftigen Haager Übereinkommen vereinbar sein soll.

Änderungsantrag 16
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***einem Familienverhältnis*** *ergeben* oder aus Beziehungen, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten.	1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die sich aus ***Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft*** oder aus Beziehungen *ergeben*, die nach einschlägigem Recht eine ähnliche Wirkung entfalten***, wie etwa Lebenspartnerschaften***.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 9.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Nummer 8

(8) "Unterhaltsberechtigter" : jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht,	(8) "Unterhaltsberechtigter": jede natürliche Person, die Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat oder geltend macht, ***oder eine öffentliche Stelle, die zum Zwecke der Vollstreckung an die Stelle des Unterhaltsberechtigten getreten ist***,

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Nummer 9

(9) "Unterhaltspflichtiger" : jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet	(9) "Unterhaltspflichtiger": jede natürliche Person, die Unterhaltsleistungen schuldet

oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.	oder gegenüber der Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden ***oder eine öffentliche Stelle, die an Stelle des Unterhaltspflichtigen die Pflicht übernommen hat, dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu leisten***.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Nummer 9 a (neu)

	(9a) „Personenstandsklage" jede Klage, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder die Abstammung betrifft.

Begründung

Es ist notwendig klarzustellen, was mit dem Begriff „Personenstandsklage" gemeint ist. Die Definition entspricht der Definition von „Entscheidung" in der Verordnung Nr. 2201/2003, ist aber erweitert um Abstammungsklagen.

Änderungsantrag 20
Artikel 3 Buchstabe c

c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, ***es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig und allein auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder***	c) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Personenstandsklage liegt, wenn daneben auch ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird,

Begründung

Diese Einschränkung hat keinen erkennbaren Nutzen.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Buchstabe d

d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein	d) bei dem Gericht, bei dem die Zuständigkeit für eine Sorgerechtsklage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 liegt, wenn daneben auch ein

Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird.	Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird ***und eine Sorgerechtsklage bereits bei diesem Gericht anhängig ist oder gleichzeitig mit einer Unterhaltsklage bei diesem Gericht eingereicht wird***.

Begründung

Diese Klarstellung erscheint nützlich.

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 2

2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform. ***Das Schriftformerfordernis ist bei jeder Übermittlung auf elektronischem Weg erfüllt, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht.***	2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform.

Begründung

Die Bestimmung ist zu vage: sie könnte auch beispielsweise den Austausch von E-Mails umfassen.

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

	2a. Das angerufene Gericht muss davon überzeugt sein, dass jede Vereinbarung über die Zuständigkeit aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand, und dass bei der Vereinbarung die Lage der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt wird.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 11.

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Buchstabe b

b) bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Hoheitsgebiet sich der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten befand, wenn dieser gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt weniger als ein Jahr vor Antragstellung noch Bestand hatte.

Begründung

Betrifft nur die englische Fassung.

Änderungsantrag 25
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

Wurde der Unterhaltsanspruch im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz geltend gemacht, werden die Artikel 7 und 8 nicht so angewandt, dass sie dazu führen, dass das für den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz geltende Recht automatisch für alle folgenden Klagen auf Unterhalt oder Änderungen einer Unterhaltsforderung im Zusammenhang mit einer Klage in der Hauptsache gilt, die die Ehescheidung, die Aufhebung einer Ehe/Lebenspartnerschaft oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betrifft.

Begründung

Ohne eine solche Bestimmung könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass, wenn eine Frau einen Anspruch auf Unterhalt im Wege eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz im Land A geltend macht, in das sie geflüchtet ist, das Recht des Landes A für alle Fragen gilt, die im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten stehen, die sich aus einer Scheidungsklage ergeben, die später im Land B eingereicht wird, ihrem Herkunftsland, in dem sie mit ihrem Ehemann wohnt.

Änderungsantrag 26
Artikel 13

1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	1. Für Unterhaltspflichten gilt das Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn	2. Das Recht des angerufenen Gerichts ist anwendbar, wenn
a) ***der Unterhaltsberechtigte vom***	a) ***es das Recht des Landes ist, in dem der***

Unterhaltspflichtigen nach dem gemäß Absatz 1 anwendbaren Recht keinen Unterhaltsanspruch geltend machen kann oder	***Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat***, oder
b) der Unterhaltsberechtigte ***dies beantragt und es sich dabei um das Recht des Landes handelt, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.***	b) der Unterhaltsberechtigte ***seinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durchsetzen kann, oder***
	c) es das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Unterhaltsberechtigte nichts anderes beantragt hat und das Gericht davon überzeugt ist, dass der Unterhaltsberechtigte eine unabhängige rechtliche Beratung erhalten hat.
3. ***Kann der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach keiner der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsordnungen durchsetzen, weist aber die Unterhaltspflicht aufgrund der Gesamtumstände einen engen Bezug zu einem anderen Land auf, vor allem zum Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, dann ist das Recht des Landes, zu dem ein solcher enger Bezug besteht, anwendbar.***	3. ***Unbeschadet Absatz 1 kann das Recht des angerufenen Gerichts angewendet werden, selbst wenn es nicht das Recht des Landes ist, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn dadurch ermöglicht wird, Unterhaltsstreitigkeiten gerecht in einer einfacheren, schnelleren und kostengünstigeren Weise beizulegen und es keine Anhaltspunkte für ein Forum Shopping gibt.***
	4. Lässt sich der Anspruch auf Unterhaltszahlungen weder nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, noch nach dem Recht des angerufenen Gerichts (lex fori) durchsetzen oder ist die Anwendung dieses Rechts ungerecht oder unzweckmäßig, richtet sich alternativ die Unterhaltspflicht nach dem Recht eines anderen Landes, zu dem die Unterhaltspflicht einen engen Bezug aufweist. Hierfür kommt insbesondere – aber keineswegs ausschließlich - das Land der gemeinsamen

	Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen in Frage.

Begründung

Siehe die Begründungen der Änderungsanträge zu den Erwägungen 14 und 15.

Änderungsantrag 27
Artikel 14 Absatz 1a (neu)

	Voraussetzung hierfür ist, dass das angerufene Gericht davon überzeugt ist, dass jede Gerichtsstandsvereinbarung oder Rechtswahl aus freien Stücken erfolgte, nachdem eine unabhängige rechtliche Beratung stattfand.

Änderungsantrag 28
Artikel 15

Artikel 15	***entfällt***
Nichtanwendbarkeit des nach dieser Verordnung geltenden Rechts auf Antrag des Unterhaltspflichtigen	
1. Außer bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und unterstützungsbedürftigen Erwachsenen sowie zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder in Ermangelung einer solchen nach dem Recht bestreiten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
2. Bei Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten kann der Unterhaltspflichtige den Anspruch des Unterhaltsberechtigten ihm gegenüber nach dem Recht des Landes bestreiten, zu dem die Eheschließung den engsten Bezug aufweist.	

Begründung

Diese Erwägung verstößt offenbar gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und ist diskriminierend.

Änderungsantrag 29
Artikel 17

1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht bestimmen sich insbesondere:	1. Nach dem auf eine Unterhaltssache anwendbaren Recht bestimmen sich insbesondere:
(a) ***Vorliegen und Umfang der Ansprüche des*** *Unterhaltsberechtigten* ***und Anspruchsgegner***,	(a) ***ob, wie lange, in welcher Höhe und gegen wen der*** *Unterhaltsberechtigte* ***Unterhaltsforderungen hat***,
(b) ***die Möglichkeiten einer rückwirkenden Geltendmachung der*** Unterhaltsforderungen,	(b) ***für welchen Zeitraum und in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte*** Unterhaltsforderungen ***rückwirkend geltend machen kann***,
(c) der Modus für die Berechung und Indexierung der Unterhaltsleistung,	(c) der Modus für die Berechung und Indexierung der Unterhaltsleistung,
(d) die Verjährungs- und Klagefristen,	(d) die Verjährungs- und Klagefristen,
(e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.	(e) das Recht einer öffentlichen Stelle, die einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt hat, auf Erstattung ihrer Leistungen sowie die Grenzen der Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen.
2. ***Bei der Festsetzung der Höhe der Unterhaltsleistung muss unabhängig von den materiellrechtlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen Rechnung getragen werden***.	2. ***Unbeschadet Absatz 1 setzt das angerufene Gericht die Höhe der Unterhaltsleistung auf der Grundlage der tatsächlichen und bestehenden Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der tatsächlichen und bestehenden Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen fest und trägt den angemessenen Bedürfnissen und möglichen anderweitigen Unterhaltspflichten des Letzteren Rechnung***.

Begründung

Durch diese Änderung soll die Formulierung des Kommissionstextes gestrafft werden. Es ist wichtig klarzustellen, dass die tatsächlichen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten von ausschlaggebender Bedeutung sind, und dass der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass der Unterhaltspflichtige bereits zu Unterhaltszahlungen beispielsweise für einen früheren Partner verpflichtet ist.

Änderungsantrag 30
Artikel 20

Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. ***Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts eines Mitgliedstaates kann hingegen nicht mit dieser Begründung versagt werden.***	Eine Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts ist nur dann nicht anwendbar, wenn diese Anwendung mit wesentlichen Grundsätzen des am Gerichtsstand maßgeblichen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre.

Begründung

Dieser Schutzmechanismus muss beibehalten werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 21

Umfasst *ein* Staat ***mehrere*** Gebietseinheiten***, die jeweils*** ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, ***so gilt für die Bestimmung des nach dieser*** Verordnung ***anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.***	*Ein* Staat***, in dem verschiedene*** Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Unterhaltspflichten haben, ***ist nicht verpflichtet, diese*** Verordnung ***auf Kollisionen anzuwenden, die ausschließlich diese Gebietseinheiten betreffen.***

Begründung

Durch diese Bestimmung wird die entsprechende Bestimmung von Rom II übernommen. Mitgliedstaaten, die aus mehreren Gebietseinheiten mit eigenen Rechtsnormen bestehen, sollte es überlassen bleiben zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Verordnung auch zwischen diesen Gebietseinheiten anzuwenden sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 22 Absatz 3

3. ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zulässigen Zustellungsarten mit. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen.*** ***Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.***	3. ***Die Zustellung kann auch an den Vertreter des Antragsgegners bewirkt werden.***

Begründung

Die angegebenen Zustellungsarten entsprechen denjenigen der Verordnung Nr. 1896/2006 zum Europäischen Mahnverfahren, in der nicht vorgesehen ist, dass die zulässigen Zustellungsarten geändert werden. Aus Vereinfachungsgründen sollte in Betracht gezogen werden, lediglich auf die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen.

Nach dem neuen Absatz 3 ist die Zustellung an den Vertreter des Antragsgegners entsprechend einer Bestimmung, die sich in der Verordnung Nr. 1896/2006 findet, zulässig.

Änderungsantrag 33
Artikel 29

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren ***hinsichtlich der*** Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.	Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er im Vollstreckungsverfahren Prozesskostenhilfe ***im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen***[1] oder ***hinsichtlich*** der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

[1] ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

Änderungsantrag 34
Artikel 33 Buchstabe a

a) Der Unterhaltspflichtige macht neue oder dem Erstgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte Umstände geltend.	***entfällt***

Begründung

Diese Bestimmung lässt einem Unterhaltspflichtigen, der sich seinen Pflichten entziehen will,

zu viel Spielraum. Die Situation, in der der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Anpassung beim ursprünglichen Gericht gestellt hat, ist bereits unter Buchstabe b geregelt. Außerdem ist es nicht klar, wie das Vollstreckungsgericht in der Lage sein soll, die Entscheidung des ursprünglichen Gerichts zu überprüfen: nicht alle gerichtlichen Entscheidungen enthalten eine erschöpfende Angabe ihrer Gründe, und das Gericht, das wegen der Vollstreckung angerufen wird, erhält nicht die Gerichtsakten.

Änderungsantrag 35
Artikel 35 Absatz 1

1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos beantragen, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.	1. Ein Unterhaltsberechtigter kann bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das in der Hauptsache entschieden hat, eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos ***in Höhe der Unterhaltspflicht*** beantragen, dessen Inhaber der Unterhaltspflichtige ist. Für den Antrag und die Anordnung der vorübergehenden Kontensperrung sind Formblätter nach dem Muster in Anlage IV dieser Verordnung zu verwenden.

Änderungsantrag 36
Artikel 35 a (neu)

Artikel 35a
Andere Vollstreckungstitel
Das angerufene Gericht kann all diejenigen Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, die in seinem nationalen Recht vorgesehen sind und die es für zweckmäßig hält.

Begründung

Das Gericht, bei dem die Vollstreckung betrieben wird, sollte nicht auf die in der Verordnung aufgeführten Anordnungen beschränkt sein. Die Mitgliedstaaten sollten zwar ermuntert werden, neuartige Wege der Vollstreckung, einschließlich derjenigen, die sehr wirkungsvoll in Ländern außerhalb der EU benutzt werden, in Betracht zu ziehen, die Gerichte sollten aber zweifellos die gesamte Bandbreite an Maßnahmen einsetzen können, die ihnen nach ihrem nationalen Recht zu Verfügung stehen.

Änderungsantrag 37
Artikel 38 Absatz 1

1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien vollstreckbar ist, stellt ***auf Antrag eines Berechtigten*** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.	1. Kapitel VI gilt, soweit einschlägig, auch für die Anerkennung und Vollstreckung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und vollstreckbarer Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien vollstreckbar ist, stellt ***von Amts wegen*** unter Verwendung des Formblatts in Anlage II dieser Verordnung eine Kurzfassung der Urkunde oder Vereinbarung aus.

Begründung

Die Bestimmungen der Verordnung sollten mit einem Mindestmaß an Formvorschriften gehandhabt werden können.

Änderungsantrag 38
Artikel 44 Absatz 1

1. Die Zentralen Behörden ermöglichen unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen den Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen erleichtern. Die Informationen dienen folgendem Zweck:	1. Die Zentralen Behörden ermöglichen unter den in diesem Kapitel genannten Bedingungen den Zugang zu Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen ***in einem bestimmten Fall*** erleichtern. Die Informationen dienen folgendem Zweck:

Änderungsantrag 39
Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a

a) Feststellung ***des Aufenthaltsortes*** des Unterhaltspflichtigen,	a) Feststellung ***der Anschrift*** des Unterhaltspflichtigen,

Änderungsantrag 40
Artikel 44 Absatz 1 a (neu)

	1a. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte von Fall zu Fall festgelegt werden, welche personenbezogenen Daten als Teil der verfügbaren Informationen verarbeitet

werden sollten. Die Verarbeitung sollte nur gestattet sein, wenn dies für die Erleichterung der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erforderlich ist.

Änderungsantrag 41
Artikel 44 Absatz 1 b (neu)

1b. Biometrische Daten wie Fingerabdrücke oder DNA-Daten werden nicht verarbeitet.

Änderungsantrag 42
Artikel 44 Absatz 1 c (neu)

1c. Besondere Kategorien von Daten im Zusammenhang mit der rassischen oder ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder philosophischen Überzeugungen, einer Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung oder Gesundheit werden nur verarbeitet, wenn dies für einen bestimmten Fall absolut notwendig und verhältnismäßig ist und wenn spezifische Schutzmechanismen beachtet werden.

Änderungsantrag 43
Artikel 44 Absatz 2 a (neu)

2a. Ersuchen um Informationen, die andere Punkte als die in Absatz 2 aufgeführten betreffen, sollten verhältnismäßig und erforderlich sein, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen.

Änderungsantrag 44
Artikel 46 Absatz 3

3. Eine gemäß den Bestimmungen dieser	3. Eine gemäß den Bestimmungen dieser

Verordnung übermittelte Information wird vom Gericht nur so lange wie für die Beitreibung einer Unterhaltsforderung nötig aufbewahrt. ***Die Aufbewahrungsfrist beträgt höchstens ein Jahr.***	Verordnung übermittelte Information wird vom Gericht nur so lange wie für die Beitreibung einer Unterhaltsforderung nötig aufbewahrt.

Begründung

Die Informationen sollten verfügbar sein, so lange dies für den Zweck, für den sie eingeholt wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist. Bei Unterhaltssachen können Informationen nämlich in einigen Fällen für einen ziemlich langen Zeitraum erforderlich sein, damit der Richter in regelmäßigen Abständen sowohl das weitere Vorliegen der materialrechtlichen Gründe für die Gewährung des Unterhalts neu bewerten als auch die Unterhaltspflichten ordnungsgemäß quantifizieren kann. Den von der Kommission vorgelegten Informationen zufolge wird in der EU durchschnittlich 8 Jahre lang Unterhalt gezahlt.

Änderungsantrag 45
Artikel 48 Absatz 3 a (neu)

	3a. Diese Verordnung steht im Einklang mit der Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere zum Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, um den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Änderungsantrag 46
Artikel 50

Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem ***Verfahren*** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.	Jede Änderung der dieser Verordnung beigefügten Anlagen wird nach dem ***Beratungsverfahren*** gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Änderungsantrag 47
Artikel 51

1. Die Kommission wird von ***einem*** Ausschuss unterstützt***, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt***.	1. Die Kommission wird von ***dem*** Ausschuss, ***der in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vorgesehen ist,*** unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ***ist das Beratungsverfahren gemäß*** Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel ***7 Absatz 3 anzuwenden***.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ***gelten die*** Artikel 3 ***und 7*** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel ***8***.

BEGRÜNDUNG

1. Einführung

Derzeit fehlt auf EU-Ebene ein gemeinsames, harmonisiertes System der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Hauptziel des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten ist es, die rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die der Beitreibung des Unterhalts von einem Bürger, der seinen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, im Wege stehen.

Mit der Verordnung wird eine rasche (im Allgemeinen) kostenlose Beitreibung des Unterhalts angestrebt. Sie ist eine wichtige und notwendige Verordnung für die Bürgerinnen und Bürger der Union. Mit der Vollendung des Binnenmarktes haben der grenzüberschreitende Personenverkehr – und damit die Probleme, die sich den Partnern von Migranten, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten stellen können, deren Bürgerinnen und Bürger von den Möglichkeiten, die ihnen die Freizügigkeit eröffnet, umfassenden Gebrauch machen, – erheblich zugenommen. Außerdem muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Zahl der Scheidungen und Trennungen überall in der Union zunimmt.

Während der Vorbereitung des Berichts kontaktierte die Berichterstatterin sowohl Einrichtungen, die mit Unterhaltspflichten befasst sind, als auch Personen, die die Anerkennung von Unterhaltpflichten betreiben. Nach den Konsultationen stellte sie leider fest, dass die Gerichtsentscheidungen in vielen Fällen nicht vollstreckt werden. In Polen beispielsweise kommen schätzungsweise nur 10% der Unterhaltspflichtigen ihrer Unterhaltspflicht nach. Die anderen, die Zahlungen leisten sollten, um ihre Kinder zu unterstützen, tun alles, um dies zu vermeiden. Sie übertragen ihr Eigentum nahen oder entfernten Familienmitgliedern, sie sind offiziell nicht berufstätig, obwohl sie ein ständiges Einkommen haben. Sie ignorieren Schreiben, die sie von Inkassobeauftragten erhalten, und sie verstecken sich vor der Justiz. Um jemanden dazu zu bewegen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, sind die zuständigen Einrichtungen zu radikalen Maßnahmen, wie etwa zur Einziehung des Führerscheins, gezwungen. Auf der anderen Seite leben die Unterhaltsberechtigten in sehr ärmlichen Verhältnissen und haben oftmals kaum genug Geld, um zu überleben.

Es ist leicht vorstellbar, dass diese Probleme noch schwerer in den Griff zu bekommen sind, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt. Die Anerkennung der Unterhaltansprüche gestaltet sich viel länger, komplizierter und in vielen Fällen sogar als völlig unmöglich. Um diese Situationen zu vermeiden und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern, wurde eine derartige Verordnung entworfen.

Um diese wichtige Thematik ins Zentrum des Interesses zu rücken und die Mitgliedstaaten zu ermuntern, sich mit ihr zu befassen und die Arbeit an dem Entwurf für eine Verordnung rasch abzuschließen, hat die Berichterstatterin beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu diesem

Thema zu organisieren, die am 11. September stattfinden wird.

2. Rechtsrahmen

Der Vorschlag für eine Verordnung ist das Ergebnis eines langfristigen Aktionsplans, der darauf abzielt, die Freiheit, die Sicherheit und das Recht in der EU zu stärken. Er wurde von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Den Haag im November 2004 (bekannt als „Haager Programm“) angenommen. In diesem Programm wird die Kommission ersucht, für „den Entwurf eines Rechtsinstruments zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen und vorläufiger Vollstreckung, im Jahr 2005“ einen Vorschlag zu unterbreiten.

Gleichzeitig hat die Haager Konferenz über Internationales Privatrecht (eine Organisation, zu deren Mitgliedern alle EU-Mitgliedstaaten sowie 40 andere Staaten zählen) seit 1999 parallel dazu Arbeiten über eine gründliche Reform des internationalen Systems von Unterhaltsansprüchen im Ausland durchgeführt. Die Arbeiten sollen im November 2007 abgeschlossen werden.

Die Berichterstatterin verfolgt die Arbeiten der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht genau und vertritt die Auffassung, dass ihre Bestimmungen im Einklang mit den Vorschlägen der EU stehen sollten. Gleichzeitig ist sie jedoch der Ansicht, dass die EU eine eigene Verordnung auf diesem Gebiet benötigt. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsquellen und des Integrationsniveaus zwischen den Mitgliedstaaten, das mit den Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, nicht vergleichbar ist, und auch aufgrund des unterschiedlichen Gewichts der Ziele, die von der EU gesetzt wurden, ist es erforderlich, ein separates, weiter reichendes System zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen zu schaffen. Natürlich muss ein neues System, so weit wie möglich dem Rahmen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht entsprechen, es kann allerdings weiter entwickelt sein. Es muss auch betont werden, dass es sehr lange dauert, ein Übereinkommen zu ratifizieren, und manchmal ratifizieren Staaten sie überhaupt nicht. Zieht man den Umfang des Problems der Beitreibung von Unterhaltspflichten und die Tatsache in Betracht, dass das Problem sich tendenziell verstärkt, dann ist ziemlich klar, dass auf diesem Gebiet ein neuer, schneller und wirksamer Mechanismus in der EU vonnöten ist.

3. Anwendungsbereich und Inhalt

Der Anwendungsbereich der Verordnung deckt alle Unterhaltspflichten ab, die sich aus familiären Beziehungen ergeben (Artikel 1). Die Berichterstatterin unterstützt die Richtung der Lösungen, die in dem Vorschlag für eine Verordnung eingeschlagen wurde. Allerdings würde sie gerne zu bedenken geben, dass der Anwendungsbereich der Verordnung die Unterhaltspflichten einschließen sollte, die im nationalen Recht jedes Mitgliedstaats geregelt sind, da der Begriff „Unterhaltspflicht“ in jedem Mitgliedstaat anders definiert ist.

Die Kommission legte in einem einzigen Instrument alle Mechanismen vor, die auf diesem Gebiet Anwendung finden: Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung, Zusammenarbeit und Beseitigung verfahrensrechtlicher Hindernisse.

Diese Verordnung soll das Leben der Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Am dringendsten

muss das Verfahren zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs vereinfacht werden. Die Kommission schlägt vor, dass, sobald eine Entscheidung getroffen wurde, anschließend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um der Entscheidung ohne weitere Formalitäten dieselbe Rechtskraft zu verleihen, die sie im Herkunftsmitgliedstaat hat.

In der Praxis würde das Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nur in einem einzigen Schritt bestehen, d.h. der Unterhaltsberechtigte müsste einen Antrag bei Gericht einreichen. Anschließend würde eine ernannte Zentralbehörde im Staat des Unterhaltsberechtigten auf Ersuchen des Gerichts einen entsprechenden Antrag an eine ernannte Zentralbehörde im Staat des Unterhaltspflichtigen schicken, der die für die Festlegung und Vollstreckung der Unterhaltspflicht erforderlichen Informationen über den Unterhaltspflichtigen einholen und sie dann dem Staat des Unterhaltsberechtigten übermitteln würde.

Der Unterhaltsberechtigte hätte das Recht, bei dem von ihm angerufenen Erstgericht einen Antrag auf eine monatliche Pfändung zu stellen, die dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat oder einer Bank in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Unterhaltspflichtige ein Bankkonto unterhält, übermittelt wird (Artikel 34). Ein Unterhaltsberechtigter kann beim angerufenen Gericht eine an eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Unterhaltspflichtige ein Konto unterhält, gerichtete Anordnung zur vorübergehenden Sperrung eines Bankkontos beantragen (Artikel 35). Im Allgemeinen gehen Unterhaltsforderungen allen anderen Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen vor (Artikel 36).

5. Schlussfolgerungen

Die Berichterstatterin unterstützt den Verordnungsentwurf und akzeptiert die Richtung der in ihm vorgeschlagenen Lösungen. Die Durchführung wird unzweifelhaft positive soziale Auswirkungen haben, da sie Unterhaltsberechtigten, die in einem Mitgliedstaat leben, dabei helfen wird, ihre Ansprüche gegenüber einem Unterhaltspflichtigen geltend zu machen, der seinen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat. Somit kann die Verordnung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes hauptsächlich durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Personen erleichtern, die derzeit unter den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vollstreckung von Unterhaltspflichten zu leiden haben.

Der Vorschlag für eine Verordnung über Unterhaltspflichten trägt einem realen Bedarf der modernen Gesellschaft Rechnung: nämlich der Stellung der Unterhaltsberechtigten, bei denen es sich in erster Linie um Kinder handelt. Die steigende Zahl von Paaren, die sich trennen, zusammen mit der zunehmenden Mobilität in der Europäischen Union bringt immer mehr grenzüberschreitende Streitfälle über Unterhaltsansprüche mit sich. Eine effizientere Beitreibung der Unterhaltsansprüche wird daher die Lebensbedingungen und Bildungschancen vieler Kinder verbessern. Der Vorschlag wird es für den Unterhaltsberechtigten einfacher machen, seine Ansprüche vor einem zuständigen Gericht geltend zu machen. Sobald eine Entscheidung getroffen ist, können Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sie automatisch in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalitäten anerkannt wird. Der große Unterschied besteht darin, dass den Unterhaltsberechtigten die umfangreiche Unterstützung zugute kommt, die die neue

Verordnung bereitstellt, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte geltend machen können.